

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.06.2011
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:30 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf Bürgermeister

CDU:

Börger, Hubert Stadtverordneter
Dost, Ursula Stadtverordnete
Dünte, Franz-Wilhelm Stadtverordneter
Gantefort, Thomas Stadtverordneter
Kohlruss, Günter Stadtverordneter
Özdemir, Ibrahim Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus Stadtverordneter
Richter, Frank Stadtverordneter
Rottbeck, Paul Stadtverordneter
Stork, Günter Stadtverordneter
Tautz, Jürgen Stadtverordneter

SPD:

Biela, Claudia Stadtverordnete
Blicker, Tobias Stadtverordneter
Bonin, Hans Stadtverordneter
Borchers, Harald Stadtverordneter
Bunse, Klaus Stadtverordneter
Eggern, Dieter Stadtverordneter
Kindermann, Evegret Stadtverordnete
Kindermann, Kurt Stadtverordneter

UWG:

Ciethier, Klaus Stadtverordneter
Ebbing, Brigitte Stadtverordnete

Spangemacher, Christoph Stadtverordneter
 Weddeling, Heinrich Stadtverordneter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja Stadtverordnete
 Gliem, Helga Stadtverordnete
 Krüger, Sandra Stadtverordnete

FDP:

Dirks, Günther Stadtverordneter
 Kipp, Josef Stadtverordneter
 Strotmann-Dirks, Arno Stadtverordneter

freie Wähler Borken:

Klemm-Terfort, Uwe Stadtverordneter

Gäste:

Bleker, Werner

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
 Zurhausen, Ursula

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Pfeffer, Stephan Techn. Beigeordneter
 Schulze Hessing, Mechtild Erste Beigeordnete
 Bücker, Ludger Fachbereichsleiter
 Nagel, Monika Fachbereichsleiterin

bis TOP 5

Schriftführer/in:

Bieber, Margarete

-

Es fehlen entschuldigt:

CDU:

Honerbom, Susanne Stadtverordnete
 Klöpffer, Hendrik Stadtverordneter
 Kranenburg, Marius Stadtverordneter
 Lansmann, Markus Stadtverordneter
 Olthoff, Klaus Stadtverordneter

SPD:

Hellenkamp, Kurt Stadtverordneter
 Niemeyer, Jürgen Stadtverordneter

FDP:

Kauffmann, Kriemhild Stadtverordnete

-

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Reduzierung der Schiedsamtsbezirke im Stadtgebiet Borken
hier: Korrektur der Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am
13.04.2011
- 4 Bestellung von Frau Erste Beigeordnete Mechtild Schulze Hessing
in verschiedene Gremien
- Gremien der Stadtwerke
- Mitgliedschaften Stadt Borken
Vorlage: V 2011/120
- 5 Mitgliedschaft der Stadt Borken in der Umlagemeinschaft der kvw-
Beihilfekasse
Vorlage: V 2011/150
- 6 Ermächtigungsübertragungen von 2010 nach 2011 gemäß § 22
GemHVO
Vorlage: V 2011/155
- 7 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO
Vorlage: V 2011/151
- 8 Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen), Ergebnis der
öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2011/096
- 9 Bebauungsplan BU 6 (Gewerbegebiet), 3. Änderung; Ergebnis der
öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2011/105
- 10 Flächennutzungsplan, 27. Änderung, Ergebnis der öffentlichen
Auslegung und Beteiligung der TÖB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: V 2011/106
- 11 Widmung von Straßen
Vorlage: V 2011/097
- 12 Mitteilungen und Anfragen

-

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Zur Tagesordnung liegen keine Änderungen oder Ergänzungen vor.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Es werden keine Fragen gestellt.

zu 3 Reduzierung der Schiedsamsbezirke im Stadtgebiet Borken hier: Korrektur der Beschlussfassung in der Sitzung des Rates am 13.04.2011

Beschluss:

Die Schiedsamsbezirke Gemen und Weseke werden mit Beginn der neuen Wahlperiode ab dem 01.07.2011 durch folgende Schiedspersonen vertreten:

Name	Anschrift	Schiedsamsbezirk
Heisterkamp, Reinhold	Im Ossbrook 11 46325 Borken-Weseke	Weseke (einschl. Burlo/Borkenwirthe)
Schwane, Walter	Ahnenkamp 21 a, 46325 Borken	Gemen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

- zu 4 Bestellung von Frau Erste Beigeordnete Mechtild Schulze Hessing in verschiedene Gremien**
 - Gremien der Stadtwerke
 - Mitgliedschaften Stadt Borken
 Vorlage: V 2011/120
-

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die in der Vorlage genannten Änderungen in der Besetzung der Gremien der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH sowie die Änderungen in den Mitgliedschaften der weiteren Gremien bzw. nimmt diese zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

- zu 5 Mitgliedschaft der Stadt Borken in der Umlagegemeinschaft der kvw-Beihilfekasse**
 Vorlage: V 2011/150
-

Beschluss:

Die Stadt Borken tritt mit Gründung der wvk-Beihilfeumlagegemeinschaft zum 01.07.2011 dieser bei.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

- zu 6 Ermächtigungsübertragungen von 2010 nach 2011 gemäß § 22 GemHVO**
 Vorlage: V 2011/155
-

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken nimmt die Ermächtigungsübertragungen von 2010 nach 2011 gemäß § 22 GemHVO zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

- zu 7 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO**
 Vorlage: V 2011/151
-

Stv. Gliem fragt nach der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen im Jugendhaus. Eine Antwort wird über die Niederschrift zugesagt.

Antwort der Verwaltung:

Bei der Planung des Schallschutzes für das Jugendhaus war zu berücksichtigen, dass nach der Inbetriebnahme weitere Maßnahmen notwendig sein könnten. Die Notwendigkeit weiterer Schallschutzmaßnahmen in Teilbereichen des Jugendhauses ist das Ergebnis der Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb. Dabei geht es um

ergänzende Akustikmaßnahmen mit Holzwolle-Leichtbauplatten im Cafe, Küche und Besprechungsräumen.

Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen.

**zu 8 Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen), Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2011/096**

BVM Lührmann nimmt Bezug auf das Schreiben der Bürgerinitiative „Pro Erdkabel NRW“, das den Ratsmitgliedern vorgelegt wurde. Mit dem Schreiben beantrage die Bürgerinitiative nochmals, den westlichen Teil des Bebauungsplanes von dem Satzungsbeschluss auszunehmen.

Dazu informiert **BM Lührmann** über das mit der Firma Amprion am gestrigen Tage geführte Gespräch. In dem Gespräch sei deutlich geworden, dass die geplante Erdverkabelung seitens der Firma Amprion durchaus als Vorzugsbehandlung angesehen werde. Er halte weitere Erdverkabelungen für ausgeschlossen.

Stv. Gliem lehnt für ihre Fraktion den Satzungsbeschluss ab.

Die Frage von **Stv. Kohlruss**, ob davon ausgegangen werden könne, dass die im Umwelt- und Planungsausschuss gefassten Beschlüsse im Wortlaut auch dem Rat zur Entscheidung vorgelegt würden wird von Herrn Pfeffer bejaht.

Stv. Richter regt an, über ein transparenteres Verfahren nachzudenken.

Beschluss:

A.1) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(1) BauGB

Über die Hinweise des gewerblichen Anliegers im Bebauungsplanbereich BO 56, Schreiben vom 12.01.2009, wird wie folgt befunden:

Der Anregung zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung energieintensiven Produktionsbetrieben wird insofern gefolgt, als dass bei den Festsetzungen auf einen möglichst großen Spielraum für die Ansiedlung von Betrieben geachtet wurde.

Betriebsleiterwohnungen werden nicht pauschal ausgeschlossen. Die Beurteilung erfolgt als Einzelfallentscheidung im Baugenehmigungsverfahren. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Aus drucktechnischen Gründen fehlt der entsprechende Bezugspfeil zu der Nutzungsschablone. Der Fehler wurde korrigiert.

Die Entwicklung von Magerrasen ist Bestandteil der Absprachen mit den übergeordneten Behörden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Unterhalb der Höchstspannungsfreileitung sind Nutzungen generell zulässig. Es bestehen jedoch Einschränkungen. Der Anregung, die Nutzungsgrenzen anzupassen, wird nicht gefolgt.

Der Anregung bezüglich der infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen wird entsprochen, die vorhandene Festsetzung der Zu- und Abfahrtregelung wird entsprechend ergänzt.

Dem Hinweis, in die beigefügte Abstandsliste auch die „Hinweise auf die Nr. (Spalte) der 4. BImSchV“ aufzuführen, wird gefolgt.

Nach aktuellem Planungsstand der Amprion GmbH und der RWE AG sollen die 110- und 380-kV Leitungen im Bereich des Gewerbeparks als Höchstspannungsfreileitungen geführt werden. Innerhalb des Schutzstreifens sind eingeschränkte Nutzungen zulässig. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Das Angebot zur Klarstellung der deutlichen Unterschiede zwischen den Wortlauten des Abstandserlasses und der 4. BImSchV, wird zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, dass die zugesagte Rückmeldung bislang nicht erfolgt ist.

A.2) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3(2) BauGB

1. Über die Hinweise des gewerblichen sowie privaten Anliegers N.N. im Bebauungsplanbereich BO 56, Schreiben vom 24.03.2011 wird wie folgt befunden: Die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden im Gegensatz zum Industriegebiet im Gewerbegebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Einzelfallbetrachtungen erfolgen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Die Formulierungen und Festsetzungen bezüglich der Abstandsklassen werden nicht geändert. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Die Entwicklung von Magerrasen ist Bestandteil der Abstimmungen mit den übergeordneten Behörden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zum Gebietsentwicklungsplan. Der Anregung zur Änderung des Biotopentwicklungsziels wird nicht gefolgt. Der Anregung hinsichtlich der Verlegung der Hochspannungsfreileitungstrasse wird nicht gefolgt. Die Darstellung basiert auf dem aktuellen Planungsstand der Amprion GmbH und RWE.

Der Bitte um Unterrichtung über den weiteren Fortgang des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wird entsprochen.

2. Über die Hinweise des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e.V., Rödderstraße 2, 53123 Bonn, Schreiben vom 20.03.2011 wird wie folgt befunden: Der Untersuchungsrahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Verfahrensführung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Weitere Untersuchungen werden nicht durchgeführt.

Die Bedenken hinsichtlich der Flächen-/Punktebilanzierung werden nicht geteilt. Es wurde eine allgemein anerkannte Bewertungsmethode angewandt. Die Zuordnung der Biotoptypen und ihre Bewertung sowie die Flächenzuweisungen und Festlegung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Die Ausgleichsbilanzierung wird insofern angepasst, als dass ein externer forstlicher Ausgleich erfolgt.

Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung zum Naturschutzgebiet werden nicht geteilt. Ein Zaun wird angesichts der anstehenden Probleme bei seiner Realisierung zwischen Anpflanzungs-/ Erhaltungsfläche und überbaubarer Fläche nicht festgesetzt.

Den Anregungen zur Verlegung der Fläche zur Magerrasenentwicklung wird nicht gefolgt. Die Flächenzuweisungen und Festlegung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgten bereits im Vorfeld in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie dem Regionalforstamt.

3. Über die Hinweise der Bürgerinitiativen Pro Erdkabel NRW, Borken, Schreiben vom 22.03.2011 wird wie folgt befunden:

Die Bedenken, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Fortführung der erdverkabelten Leitungstrasse über die Landwehr hinaus faktisch ausgeschlossen ist, sowie, dass der Abwägungsspielraum der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf eine weitergehende Erdverkabelung beschnitten würde, werden nicht geteilt. Bei der im Bebauungsplan dargestellten Hochspannungsfreileitung und der erforderlichen Anlagen han-

delt es sich um eine nachrichtliche Darstellung, die auf dem aktuellen Planungsstand der Amprion und RWE basiert.

Sofern sich im Planfeststellungsverfahren für die Leitungstrasse grundlegende Änderungen ergeben, wird über ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes zu entscheiden sein.

Die Bedenken, die Folgewirkungen der Hochspannungsfreileitungsplanung seien im Umweltbericht zum Bebauungsplan nicht betrachtet werden zur Kenntnis genommen. Sie werden nicht geteilt. Eine Bewertung des Landschaftsbildes und eine Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Hochspannungsfreileitungsplanung erfolgen im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zur Leitungstrasse.

B.1) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(1) BauGB

1. Den Hinweisen der Bezirksregierung Münster; Gartenstr. 27, 45699 Herten; Schreiben vom 18.2.2009, wird entsprochen. Die Wohnnutzung ist zwischenzeitlich aufgegeben. Die Festsetzungsvorschläge zur Störfallverordnung werden in den Bebauungsplan übernommen.

2. Die Hinweise des Kreises Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05 zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

3. Dem Hinweis des Kreises Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05, die Bezirksregierung zu beteiligen, wurde gefolgt, siehe lfd. Nr. 1. Die Wohnnutzungen wurden aufgegeben, so dass keine Immissionskonflikte entstehen.

4. Den Hinweisen des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, die Möglichkeiten der Abkoppelung von unbelastetem Niederschlagswasser vom Kanalsystem geprüft werden sollte, wird gefolgt. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept liegt zwischenzeitlich vor und wird in der Begründung ergänzt.

5. Über den Hinweis des Kreises Borken, 66.2 - Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05, wird wie folgt befunden:

Das ehemalige Kasernengelände wird mittlerweile insgesamt als Altlastenverdachtsfläche geführt. Aufgrund der vorliegenden Gutachten in Abstimmung mit der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft des Kreises Borken wird derzeit von einer Gefährdungsabschätzung abgesehen. Statt dessen werden in der Begründung und im Umweltbericht die Gutachten und deren Ergebnisse ausführlich dargestellt. In der Begründung und im Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen) wird der Hinweis aufgenommen, dass bei allen nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft des Kreises Borken zu beteiligen ist. In Abhängigkeit von der geplanten Folgenutzung ist für Teilflächen vor einer Nutzungsänderung bzw. bei Baumaßnahmen eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

6. Der Hinweis zur Anbindung der K 57 (Landwehr) des Kreises Borken, 81 – Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen, Burloer Straße 93, Schreiben vom 15.01.2009, Az. 63 72 05 wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im nachgeordneten Planungsschritt beachtet.

7. Über die Hinweise des Kreises Borken, 66.3 - Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, Schreiben vom 20.01.2009, Az. 63 72 05, wird wie folgt befunden:

Die Offenhaltung des Magerrasens wird mittels Monitoring und entsprechender Pflegemaßnahmen gewährleistet.

Ein Zaun wird nicht festgesetzt, da davon auszugehen ist, dass künftige Betriebe ihr Betriebsgelände selbst einzäunen. Entsprechenden Maßnahmen sollten vor dem Hintergrund des ganzheitlichen Ansatzes im Zusammenhang mit dem geplanten Besucherlenkungskonzept des Kreises Borken zum Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ berücksichtigt werden.

Ein Fledermausgutachten wurde in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden entsprechend berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese betreffen den Abriss von Gebäuden, Rodung von Gehölzen und die Baufeldräumung des Magerrasens.

Der Hinweis zum Ausgleichflächenkataster wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

8. Die Hinweise der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken, Schreiben vom 9.01.2009, Az. Ri. 002-502/14c, werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird gefolgt. Im Rahmen laufender Abstimmungen werden die Belange der Versorgung durch die Stadtwerke mit der Stadt Borken abgestimmt. Erforderliche Flächen für die Versorgung werden bereitgestellt und – sofern erforderlich - entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Hinweise zur Kostenträgerschaft bezüglich der Abrüstung der vorhandenen Infrastruktur und zum bedarfsgerechten Ausbau durch die Stadtwerke werden zur Kenntnis genommen.

9. Über die Hinweise der IHK Nord Westfalen, Postfach 16 54, 46366 Bocholt, Schreiben vom 13.01.2009, wird wie folgt befunden:

Hinsichtlich der Gliederung der GI-Flächen sind die Vorgaben des Immissionsschutzes (Abstandserlass NRW 2007) zu beachten.

Zum Ausschluss von Einzelhandel werden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Dem Hinweis des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, Az. 310-11-01.021, Schreiben vom 23.01.2009 wird in der Form gefolgt, dass der forstliche Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebietes realisiert ist. Waldflächen, die im Zuge der Planung nicht umgewandelt werden, werden mit einer entsprechenden Erhaltungsbindung belegt. Dieses spiegelt sich auch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wider.

11. Die Hinweise zum militärischen Tagtieffluggebiet der Wehrbereichsverwaltung West, III4, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Az. 45-03-03, Ord-Nr.: West1_G_253_08_a, Schreiben vom 14.01.2009, werden in den Bebauungsplan übernommen. Eine entsprechende Bauhöhenbegrenzung wird vorgenommen.

12. Den Hinweisen bezüglich des Bodendenkmals Landwehr vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bröderichweg 35, 48159 Münster; Aktenzeichen: Gr/Ti/M 28/09 B; Schreiben vom 07.01.2009, wird insofern gefolgt, als dass eine Untersuchung des gekennzeichneten Bereichs zwischenzeitlich erfolgt ist und das Bodendenkmal in der Planzeichnung gekennzeichnet wird. Allerdings wird der südwestliche Rand des Schutzbereiches geringfügig durch den geplanten Straßenverlauf tangiert. Dieses ist vertretbar, da hier bereits die vorhandene Kasernenstraße verlief und im Falle einer

anderen Straßenführung erhaltenswerte Gebäude entfernt werden müssten und unwirtschaftliche Grundstückszuschnitte entstehen würden.

13. Über die Hinweise des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e. V., Buntspechtweg 19, 53123 Bonn, Az. BOR-413/08, Schreiben vom 07.01.2009, wird wie folgt befunden:

Ein Zaun wird nicht festgesetzt, da davon auszugehen ist, dass künftige Betriebe ihr Betriebsgelände selbst einzäunen.

In Abstimmung mit dem Regionalforstamt wird eine Waldentwicklung aus Sukzession unterstützt. Als Initialpflanzung dienen Stieleichen, die vereinzelt gepflanzt werden sollen.

Den Anregungen zum Artenschutz wird wie folgt entsprochen: Die Artenschutzprüfung wird ergänzt. Eine zwischenzeitlich erfolgte Untersuchung zu Fledermäusen wird in den Umweltbericht aufgenommen. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden formuliert.

Die Anregung zur Erhaltung des Bahnanschlusses wird zur Kenntnis genommen, allerdings liegt der Bahnanschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes BO 74 und ist somit für dieses Planverfahren nicht relevant.

Archäologische Untersuchungen im Jahr 2009 konnten die genaue Lage der ehemaligen Landwehr bestimmen. Der Bereich wird im Bebauungsplan nun als Bodendenkmal ausgewiesen. Der Anregung wurde somit gefolgt.

Die Stadt Borken wurde vom Kreis Borken über das geplante Schutz- und Bewirtschaftungskonzept „Lünsberg und Hombornquelle“ informiert, so dass die Informationen berücksichtigt werden konnten. Der Anregung wird somit gefolgt.

B.2) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4(2) BauGB

1. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster; Domplatz 1-3, 48143 Münster, AZ 35.02.01.03-TÖB-18/11; Schreiben vom 21.03.2011, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Hinweise des Kreises Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Burloer Straße 93, Schreiben vom 25.03.2011, Az. 63 72 05 zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

3. Den Hinweisen des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2011 wird gefolgt. Die im Abstimmungsgespräch vom 28.02.2011 erläuterten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung über ein neu zu erstellendes Regenklärbecken, zur Einhaltung der maximalen Einleitungsmengen, zur Einleitungsstelle und zur Nachrüstung des Regenrückhaltebeckens Gemen-Ost werden wie beschrieben umgesetzt. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen werden parallel zum Bauleitplanverfahren beantragt.

4. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2011 zum zwischenzeitlichen Rückbau der Tankstelle I und dem nicht bestätigten Altlastenverdacht wird zur Kenntnis genommen. Die Information wird in die Begründung aufgenommen.

5. Über die Stellungnahme des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2011 wird wie folgt befunden:

Für die erforderliche externe Ersatzaufforstung von 2.416 m² wird folgende Fläche festgesetzt: Gemarkung Gemen, Flur 1, Flurstück 1454. Die Angaben werden in der Begründung ergänzt.

Die in der Begründung bereits aufgeführte Initialpflanzung am nördlichen Rand des Plangebietes wird um die Angabe von 40 Stieleichen / ha ergänzt.

Die Darstellung der öffentlichen Grünflächen (Bodendenkmal, östlicher Plangebietsrand) wird beibehalten. Die entsprechende Bewertung des Planzustandes ist bereits berücksichtigt. Der Bereich des Bodendenkmals wird aus Vorgaben des Denkmalrechtes nicht angetastet, so dass auch kein Eingriff in den Baumbestand erfolgt und der Gehölzbestand erhalten bleibt. Das förmliche Verfahren zur Unterschutzstellung des Bodendenkmals steht noch aus. Sollte sich hierbei herausstellen, dass das Erfordernis der Darstellung einer entsprechenden Erhaltungsbindung für diese Fläche besteht, wird dieses im Zuge einer folgenden Bebauungsplanänderung berücksichtigt. Von der Anlage einer Baumreihe entlang des Dülmener Weges wird abgesehen, da entsprechende Pflanzungen im Konflikt mit den künftigen Nutzungen stehen können, z.B. bei der Planung von Zufahrten. Die Gestaltung der Anpflanzung wird daher nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes in den Verantwortungsbereich der sich ansiedelnden Gewerbebetriebe gelegt.

Verbindungswege und Durchlässe zum östlich angrenzenden Naturschutzgebiet sind nicht mehr vorgesehen.

Der Hinweis zum Ausgleichsflächenkataster wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird unmittelbar nach Satzungsbeschluss mitgeteilt.

6. Der Hinweis des Kreises Borken, 81 – Fachbereich Kreisstraßen (Betrieb für Straßen, Gebäude und Grünflächen), AZ 63 72 05, Schreiben vom 25.03.2011 zur Schriftwechselvereinbarung vom 03.08.2010 mit dem Inhalt der Kosten- und Lastenübernahme der Anbindung des Planbereiches an die K 57 durch die Stadt Borken wird zu Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

7. Über die Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, AZ 310-11-01.021 2011_028, Schreiben vom 18.03.2011 wird wie folgt befunden:

Für die erforderliche externe Ersatzaufforstung wird folgende Fläche festgesetzt: Gemarkung Gemen, Flur 1, Flurstück 1454. Die Angaben werden in der Begründung ergänzt sowie ein Ersatzaufforstungsantrag gestellt.

Die Aufforstungsfläche innerhalb des Schutzstreifens wird beibehalten. Eine Bepflanzung des Schutzstreifens wird laut Stellungnahme der Amprion GmbH nicht explizit ausgeschlossen.

8. Der Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 16 54, 46366 Bocholt, Schreiben vom 28.03.2011 zur restriktiveren Fassung des ausnahmsweise zulässigen Einzelhandels wird nicht gefolgt. Die derzeitige textliche Festsetzung, welche Einzelhandel bereits generell ausschließt und Ausnahmen nur nach Einzelfallprüfung erlaubt, wird für ausreichend erachtet.

9. Die Hinweise zum militärischen Tag- und Nachttieffluggebiet der Wehrbereichsverwaltung West, IUV4, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, Az. 45-03-03, Ord-Nr.: West1_G_253_08_b, Schreiben vom 14.03.2011 werden in den Bebauungsplan übernommen. Eine entsprechende Bauhöhenbegrenzung wird vorgenommen.

Der Hinweis auf nicht anzuerkennende spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr aufgrund von Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10. Über die Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen; An den Speichern 7, 48157 Münster; Az: Gr/Ti/M 95/11 B; Schreiben vom 23.02.2011 wird wie folgt befunden:

Die Hinweise der LWL-Archäologie für Westfalen zur schriftlichen Mitteilung erster Erdbewegungen sowie zum Betretungsrecht werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis zur Meldung von Bodenfunden ist im Bebauungsplan bereits aufgeführt. Die Abgrenzung des Bodendenkmals wird beibehalten. Diese ist mit den Einschränkungen aufgrund der Straßenführung mit dem LWL im Vorfeld abgestimmt worden. Die Lage ist seinerzeit aus einem vom LWL zur Verfügung gestellten Lageplan in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen worden.

11. Über die Stellungnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, AZ GT-B-LB/4201/Hb/ 71.987/NI, Schreiben vom 17.03.2011 wird wie folgt befunden:

Die Hinweise bezüglich der Bauverbotszone sowie der Bauhöhenbegrenzung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Der Hinweis auf Beteiligung der Amprion GmbH bei einzelnen, ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

C. Beschlüsse zu weiteren Verfahrens

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen), Begründung gemäß § 8 Abs. 8 BauGB vom 22.04.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 74 (Gewerbepark Hendrik-De-Wynen) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 27 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen

zu 9 Bebauungsplan BU 6 (Gewerbegebiet), 3. Änderung; Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss **Vorlage: V 2011/105**

Beschluss:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

1) Die Anregung von Herrn N.N., Stellungnahme vom 26.11.2010, die 10 m Baugrenze (östlicher Abstand bis zu Wallhecke) auf 3,0 m zu begrenzen, wird gefolgt, so dass die östliche Baugrenze des Flurstücks 1477 (zuvor 1137) verschoben und damit der Abstand zur Waldfläche von 10 auf 3 m verringert wird.

B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

1) Die Hinweise des Kreises Borken, Fachbereich 66.3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zeichen 63 72 05, Schreiben vom 16.12.2010, auf Herrichtung der im Bebauungsplan festgesetzten An-

pflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans werden somit die Vorbereitungen zur Herrichtung der Anpflanzungsflächen geschaffen, die dann folglich auch insgesamt umgesetzt werden. Der Bitte auf Mitteilung des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird zu gegebener Zeit entsprochen.

2) Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Az. Ri./Mr. 002-502/23, Schreiben vom 13.12.2010 zur grunddienstlichen Sicherung der LWL-Trasse parallel zur Kanaltrasse in der Parzelle 1154, Flur 5, Gemarkung Borkenwirth wird zur Kenntnis genommen und insofern gefolgt, als dass ein entsprechendes Leitungsrecht in den Bebauungsplan übernommen wird.

3) Dem Hinweis des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster, Az. 310-11-01.021 2010_147, Schreiben vom 20.12.2010 wird gefolgt, so dass die erforderliche Ersatzaufforstung auf spätestens auf die Umwandlung der Wallhecke folgende Pflanzperiode festgelegt wird. Die Planunterlagen werden entsprechend geändert.

4) Der Bitte der Wehrbereichsverwaltung (West), Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, Az: West1_G_424_10_a, Schreiben vom 27.12.2010 wird entsprochen, indem folgender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen wird: „Sofern bei Bauvorhaben - einschließlich Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen - Bauhöhen von 20 Metern über Grund und mehr erreicht werden, ist die Wehrbereichsverwaltung (West), Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf zu beteiligen.“

5) Der Bitte der LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 29.11.2010 wird entsprochen, indem folgender Hinweis in die Planzeichnung übernommen wird: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“

6) Der Hinweis der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, Az. 60/610.10 10, Schreiben vom 26.11.2010, dass die Gemeinde beabsichtigt, für nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende Flächen eine Außenbereichssatzung aufzustellen, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

B.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

1) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 10.03.2011, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Regenwasserentsorgung ist gewährleistet.

2) Die Stellungnahmen des Kreises Borken, 66.2 - Bodenschutz und Abfallwirtschaft und 66.3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ: 63 72 05, Schreiben vom 10.03.2011, mit Verweis auf die Stellungnahme des Kreises Borken vom 16.12.2010 mit der Erinnerung an die Herrichtung der festgesetzten Pflanzflächen wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die angesprochenen Flächen am östlichen Rand des

Bebauungsplanbereiches liegen und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens sind. Der Bitte auf Mitteilung des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan unmittelbar nach Satzungsbeschluss zur zeitnahen Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird entsprochen.

3) Die Stellungnahme der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri. /Mr. - 002-502/23a, Schreiben vom 11.03.2011, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen, sowie der Hinweis, dass die Kosten einer Umverlegung der LWL-Trasse von den Stadtwerken Borken / Westf. GmbH nicht übernommen werden, werden zur Kenntnis genommen.

4) Der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, AZ: Ord-Nr.: West1_G_424_10_b, Schreiben vom 04.03.2011 mit Verweis auf die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 27.12.2010 mit Inhalt der Bauhöhenbegrenzung von 20 Metern über Grund und der erforderlichen Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung bei Überschreitung der Bauhöhenbegrenzung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits aufgeführt. Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung sind nicht eingetreten.

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BU 6 (Gewerbegebiet), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 22.04.2011 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BU 6 (Gewerbegebiet) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

Anlage:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 10 Flächennutzungsplan, 27. Änderung, Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der TÖB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: V 2011/106

Beschluss:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (1) BauBG

1) Die Hinweise der Rechtsanwältin NN aus Düsseldorf in Vertretung der Eheleute NN aus Borken-Weseke, Schreiben vom 11.11.2010, werden wie folgt abgewogen:

Nach intensiven Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Münster kommt diese bezüglich des geplanten Standortes der Bockwindmühle zu dem Schluss, dass durch die Lage zwischen der Bundesstraße B 70 und der Straße Meßkamp, die geringe Größe von 0,17 ha Sondergebiet und die geringe Entfernung zur Ortslage Weseke der

Bereich für die Landwirtschaft und für den Freiraum eher ungünstig ist. Agrarstrukturelle Belange werden aus den o.g. Gründen nicht tangiert.

Als Fazit ist der Landesplanerischen Anfrage der Bezirksregierung Münster zur geplanten 27. Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegeben ist.

Die Bedenken, dass die Ziele des Landschaftsplans bei der Planung nicht berücksichtigt werden, werden insofern nicht geteilt, als dass die Planung den allgemeinen Zielen für die zu betrachtenden Landschaftsräume nicht widerspricht.

Die Bedenken, dass Umweltbelange unzureichend berücksichtigt werden, werden insofern nicht geteilt, als dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was sowohl hinsichtlich des Verfahrensstandes als auch nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

A.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauBG

1) Die Bedenken der Rechtsanwältin NN aus Düsseldorf in Vertretung für Eheleute NN aus Borken-Weseke, Schreiben vom 25.03.2011, dass die Ausweisung von Grünfläche im Widerspruch zu der geplanten Verkehrsfläche steht, werden nicht geteilt, da eine Darstellung als Verkehrsfläche ist nur vorzunehmen ist, wenn Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Die Bedenken der Überdimensionierung der Parkflächen werden nicht geteilt. Die Anzahl der geplanten Stellplätze stützt sich auf eine Einschätzung des Weseker Mühlenvereins und auf eine Bewertung durch die Bezirksplanungsbehörde.

Die Bedenken, dass Umweltbelange unzureichend berücksichtigt werden, werden nicht geteilt, da sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was sowohl hinsichtlich des Verfahrensstandes als auch nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauBG

1) Der Hinweis der Thyssengas GmbH, Postfach 104451, 44044 Dortmund, Schreiben vom 14.10.2010, dass das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist und Thyssengas an der Detailplanung weiterhin beteiligt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrasse der Gasfernleitung wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

2) Der Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 20.10.2010:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§15 und 16 DschG)“ wird in die Planzeichnung aufgenommen.

3) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, Schreiben vom 28.10.2010, dass bei Bauvorhaben, bei denen Bauhöhen von 60 Metern über Grund und mehr erreicht werden, die entsprechende Bauvoranfrage / Bauanträge zur Einzelprüfung von der Wehrbereichsverwaltung zu leisten ist, wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Forderung von Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.06-B70-Stadt Borken, Schreiben vom 04.11.2010, das die Bockwindmühle in einem Abstand von 30,0 m zu befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 70 aufgestellt wird und weiterhin die Anbauverbotszone von 20,0 m von baulichen Anlagen frei bleibt, wird entsprochen.

5) Die Hinweise vom Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.06-B70-Stadt Borken, E-Mail vom 06.01.201, dass die Bockwindmühle entsprechend des übersandten Lageplanes vom 13.10.2009 errichtet werden kann und die eingetragenen Schutzabstände keine Bedenken hervorrufen, werden zur Kenntnis genommen.

6) Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Wallig-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 09.11.2010, das sofern Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete durchgeführt werden müssen, diese so durchzuführen sind, dass Flächen, die zur Zeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

B.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauBG

1) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, 66.1 - Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), AZ: 63 71 05, Schreiben vom 17.03.2011 und 08.04.2011 zur Unterbindung negativer hydraulischer und stofflicher Auswirkungen auf den Vorfluter (Gewässer 2080 des Wasser- und Bodenverbandes Els-Knüstingbach) bei Erweiterung der abwassertechnischen Anlagen sowie der Hinweis zur Freihaltung eines Gewässerrandstreifens von 5,00 m Breite zum Els-Knüstingbach mit der Option einer im Einzelfall zu prüfenden Abweichung werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

2) Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf, Zeichen: Ord-Nr.: West1_g_410_10_b, Schreiben vom 21.03.2011, dass die wahrzunehmenden Belange grundsätzlich nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass bei Bauhöhen von 60 Metern über Grund und mehr die entsprechen Bauanträge zu Einzelprüfung der Wehrbereichsverwaltung West zugeleitet werden müssen, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.

3) Der Hinweis der RWE GmbH, Postfach 104451, 44044 Dortmund, Schreiben vom 03.03.2011, dass das RWE-Gashochdruckleitungsnetz auf die Thyssengas GmbH übertragen wurde, wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig wird die Thyssengas GmbH direkt beteiligt.

4) Dem Hinweis der Thyssengas GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund, AZ: ETG-B-I-N/An/Zi 0197-TÖB-2011, Schreiben vom 16.03.2011 wird insofern gefolgt, als dass die Gasfernleitung bereits in die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes eingetragen wurde. An der Detailplanung wird die Thyssengas GmbH beteiligt.

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung vom 22.04.2011 zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken – Begründung gemäß § 5 Absatz 5 BauGB – wird beschlossen.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 11 Widmung von Straßen

Vorlage: V 2011/097

Beschluss:

Zu 1:

Die Straße

„Butenwall (Stichweg Rathaus)“
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

„Mathildenstraße“
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 3:

Die Straße

„Hartbrooksweg“
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 12 Mitteilungen und Anfragen

Keine

Lührmann
Bürgermeister

Bieber
Schriftführerin